

# Röschinger Anzeiger

(Anzeigenblatt für Rösching und Umgebung)

Der Röschinger Anzeiger erscheint wöchentlich einmal und zwar jeden Samstag nachts 4 Uhr.  
Der Abonnementspreis beträgt vierteljährlich bei Zeitabnahme in der Expedition 9.00 Mk. mehr die Post bezogen 9.80 Mk. incl. A. R. Heftgebühr.



Interesse finden im Röschinger Anzeiger beste Verbreitung.  
Schluss der Inseratenannahme am Samstag nachm. 8 Uhr.  
Preis der einmaligen Beilage 150 Hg., Beilagezeitung 175 Hg. bei Wiederholung entsprechend Rabatt.

Verantwortlich f. d. Redaktion: Hanns Dittes, Rösching.

Nr. 26.

Samstag, den 1. Juli 1922.

4. Jahrgang.

## Wochenkalender

vom 2. bis 8. Juli 1922.

Sonntag, 2. Juli. 3. G. n. Dr.  
Montag, 3. Juli. Kornelius.  
Dienstag, 4. Juli. Ulrich.  
Mittwoch, 5. Juli. Wendelin.  
Donnerstag, 6. Juli. Esajas.  
Freitag, 7. Juli. Willibald.  
Samstag, 8. Juli. Kilian.

## Bekanntmachungen

der Gemeindebehörde Rösching.

1.

Der Vorstand und Ausschuss der Allgemeinen Ortskrankenkasse Ingoisstadt-Land hat in der gemeinsamen Sitzung am 29. April 1922 einstimmig die Einführung der Familienhilfe ab 1. August 1922 beschlossen und mit Zustimmung des B. Oberversicherungsamtes München nachstehende Satzungsbestimmungen getroffen:

§ 30a.

Abf. 1: Unter den Voraussetzungen d. nachfolgenden Abf. 5 u. 6 wird solchen Familienangehörigen von Versicherten, welche darauf nicht anderweitig nach der Reichsversicherungsordnung Anspruch haben, im Falle der Erkrankung gewährt:

1. Ärztliche Behandlung auf die Dauer von höchstens 13 Wochen. Die zahnärztliche Behandlung beschränkt sich jedoch auf das Zahnziehen.

Die Kosten für Röntgen- und Lichtbehandlung werden nicht mit übernommen.

Soweit Hausbehandlg. in Frage kommt, haben die Erkrankten sich an den Arzt ihres Wohnortes u. wennsich am Wohnort ein Arzt

nicht befindet, an den nächst wohnenden Arzt zu wenden. Die Beiziehung eines entfernter wohnenden Arztes kann stattfinden, wennsich das Kassenmitglied dem Arzte gegenüber zur Tragung der Mehrkosten verpflichtet. Die Kasse lehnt den Ersatz aller entstehenden Mehrkosten ab. Soweit Ärzte aus dem Stadtbezirk in Frage kommen, steht den Mitgliedern unter den zur Behandlung der Kasse zugelassenen Ärzten die Wahl frei. Für die ambulante Behandlungsweise (Sprechstundenpraxis) ist den Erkrankten die Wahl unter sämtlichen zugelassenen Ärzten freigestellt.

2. Versorgung mit den notwendigen Arzneimitteln auf die gleiche Zeitdauer.

Abf. 2. Sterbegeld wird gewährt:

a) beim Tode des Ehegatten die Hälfte d. Mitgliedersterbegeldes;

b) beim Tode eines Kindes ein Drittel d. Mitgliedersterbegeldes. Bei Totgeburten kommt Sterbegeld nicht in Frage.

Es wird um den Betrag des Sterbegeldes gekürzt, auf das der Verstorbene selbst gesetzlich versichert war.

Beim Ableben eines Kindes, dessen beide Eltern Mitglieder der Kasse sind, wird das Sterbegeld nur einmal und zwar nach der höchsten elterlichen Lohnstufe gewährt.

Abf. 3. Von den in Abf. 1 Ziffer 1 u. 2 aufgeführten Leistungen trägt die Kasse  $\frac{2}{3}$ , während das Kassenmitglied für seine Familienmitglieder ein Drittel der Kosten der selbst zu tragen hat.

Familienmitglieder, die bereits beim Eintritt des Versicherten in die Kasse krank sind, haben keinen Anspruch auf die Kassenleistungen.

Abf. 4. Die Inanspruchnahme vorgenannter Leistungen an Krankenpflege auf Kosten der Kasse setzt die vorherige Erholung eines Familienkrankenscheines unbedingt vor-

aus Kosten, die vor Erholung des Familienkrankenscheines entstehen, werden, v. dringenden Fällen abgesehen, nicht bezahlt. Der eventuelle Nachweis der Dringlichkeit obliegt dem Mitgliede.

Abf. 5: Zu den Familienangehörigen eines Versicherten, für welche die Kasse nach Abf. 1 Ziffer 1 und 2 und Abf. 2 Familienhilfe gewährt, gehören:

1. die Ehegatten,
  2. die Kinder und Stiefkinder eines verheirateten oder verwitweten Kassenmitgliedes bis zum vollendeten 14. Lebensjahre,
  3. die nicht über 14 Jahre alten unehelichen Kinder eines weibl. Kassenmitgliedes
- Bei Gewährung des Sterbegeldes kommen Stiefkinder nicht in Betracht.

Abf. 6: Voraussetzung für die Gewährung der Familienhilfe ist:

1. für die in Abf. 5 Ziffer 2 und 3 Bezeichneten, daß der Versicherte ihren Unterhalt ganz oder überwiegend aus eigenen Mitteln bestreitet,
2. für die in Abf. 5 Ziffer 1 Bezeichneten, daß bei ihnen die gleichen Voraussetzungen zutreffen und daß sie überdies nicht versicherungsberechtigt sind.

Abf. 7: Für Familienangehörige, die v. der Kasse binnen zwölf Monaten bereits für 13 Wochen hintereinander oder insgesamt Familienhilfe bezogen haben, wird in einem neuen Versicherungsfalle, der im Laufe der nächsten 12 Monate von der letzten Unterstützung abgerechnet, eintritt, die Familienhilfe auf die Gesamtdauer von 8 Wch. beschränkt. Dies gilt nur, wenn die Krankheitsursache veranlaßt wird.

Abf. 8: Für den Übergang von Schadenersatzansprüchen berechtigter Familienmitglieder auf die Krankenkasse gilt § 1542 RVO entsprechend.

Abf. 9: Auf Verlangen des Vorstandes haben sich erkrankte Familienangehörige einer Nachuntersuchung durch den Vertrauensarzt der Kasse oder durch eine ärztliche Kontrollkommission zu unterziehen.

Abf. 10: Die Kasse führt Familienstandsbogen. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihren Familienstand nach Abf. 5 bei der Kasse zu melden. Für nicht gemeldete Familienmitglieder besteht kein Anspruch auf Familienhilfe.

Abf. 9 Der Anspruch auf Familienhilfe entsteht erst nach einer Wartezeit von 26 Wochen nach d. Beitritt. Diese Bestimmung gilt nicht für Mitglieder, die binnen der letzten 12 Monate für mindestens 6 Monate Anspruch auf Mehrleistung einer Krankenkasse oder knappschaftlichen Krankenkasse gehabt haben.

Abf. 12: Für diejenigen Versicherten, d. mit Inkrafttreten der Familienhilfe bereits 6 Monate Mitglied der Krankenkasse sind, ent-

steht der Anspruch sofort.

Abf. 13: Der Anspruch auf Familienhilfe endigt mit dem Tode des Ausscheidens d. Versicherten aus der Kasse. Bei Kindern, die das 14. Lebensjahr überschreiten und Krankenhilfe von der Kasse erhalten, fällt der Anspruch hierauf mit diesem Zeitpunkte weg. Enthält ein Familienmitglied beim Tode d. Kassenmitgliedes Familienhilfe, so wird sie bis zum jagungsmäßigen Ablauf fortgewährt.

Unter Bezugnahme auf § 30 a Abs. 10 ergibt hiemit an alle hier verheirateten Krankenkassenmitglieder (Ingalstadt—Land) die Aufforderung ihre Meldebogen ab heute h. Hr. Krenis zu holen und nach Ausfertigung dieselben wieder bis 6. Juli dort einzuliefern.

Bei späterer Einlieferung kann keine Gewähr für rechtzeitiges Eintreffen der Familienhilfe für den Fall einer Krankheit geleistet werden.

Zur Erläuterung Abf. 4 d. § 30a wird erwähnt, daß die Ausstellung des Familienkrankenscheines in allen Fällen nur durch d. Geschäftsstelle der Kasse erfolgt.

## 2. Erhöhung der Kehrlöhne

Vor dem Lan. escinigungsamt, Zweigstelle München, wurde am 20. Mai 1922 eine Vereinbarung zwischen der Kaminkkehrerzwangsinnung Obb.-Land und dem Verband der Kaminkkehrergewerkschaften Bayerns abgeschlossen, wonach mit Wirkung v. 1. Mai 1922 ab die Wochenlöhne wesentl. erhöht werden.

Mit Rücksicht hierauf, sowie auf die erhebliche Steigerung der sonstigen Geschäftskosten und der Veruerung der Lebenshaltung auch für den Meister hat die Regierung einer neuerlichen Erhöhung der Kehrlöhne um 100%<sup>0</sup> der seit 1. April 1922 maßgebenden Kehrlöhne (s. Kösch. Anz. No. 15) zugestimmt.

Demgemäß ändert sich § 17 der Reihenordnung vom 1. Januar 22 wie folgt.

- § 17. Der Lohn f. d. Reinigung beträgt:
- |  |       |
|--|-------|
| a) bei russischen Kaminen für das erste Stockwerk                          | 6.—   |
| für jedes weitere Stockwerk  | 2.—   |
| b) bei deutschen Kaminen: für das erste Stockwerk                          | 7.50  |
| für jedes weitere Stockwerk  | 2.—   |
| c) f. einen Malzbarr-, Braupfannen- und beheizbaren Heizungskamin f. j. M. | 3.—   |
| d) bei einer Räucherammer je nach der Größe                                | 6—18. |
| e) bei den Feuerzügen d. Malzbarr- f. d. M.                                | 6.—   |
| f) bei Hopfendarr- f. d. M.  | 4.50  |
| g) bei Fabrikaminen f. d. M.   | 6.—   |
- Die neuen Kehrlöhne gelten mit Wirkung ab 1. Mai 1922.

Kösching, den 1. Juli 1922

Lindl, 1. Bürgermeister.

# Gottesdienst = Ordnung

vom 2. bis 9. Juli 1922.

Sonntag: Nach dem G. D. Christenlehre.  
2 U. Rosenkr. 6. St. Mosz. Lit. mit Lied.  
Montag: 7/7 U. Stifts-Requiem f. Mich. u.  
Petronilla Hierbeger.  
In Heppberg St.-Requiem f. Michl und  
Walb. Geiner.

Dienstag: 6 U. Bruderlich. Kreuzgang n. Len-  
ting. hl. Votivamt u. Wettersegn.

7/7 U. comb. Stifts-M.

Mittwoch: 6 U. comb. St.-M.  
7/7 U. St.-Requ. f. Ant. u. A. M. Leopold

Donnerstag: 6 U. comb. St.-M.  
7/7 U. Hochzeitsbeim. Leopold u. Proz.  
5 U. Beichtgelegenheit.

Freitag: 6 U. 10. hl. Schauerer u. Herz-Jesu  
Andacht

7/7 U. St.-Requ. f. Andr. u. Anna Ampferl

Sonntag: 7/7 U. im Krankenh. hl. M. für  
Krieger Seb. Schmid.

7/7 U. hl. Seelenamt f. Krieger Benedikt  
Preh.

7 U. abds. Abendandacht.

Sonntag: 6 U. hl. M. f. Antonie Preh.  
12/9 Uhr Haupt G.-D.

Am Sonntag 2. Juli Sammlg. f. d. noth. Bev.  
Quarantältschten:

Am Mont. 1/2 U. d. Werktagssch. Heppberg.

„ Dienst. 1 U. d. bloßbeidjt. Mädchen.

„ Mittw. 1 U. d. bloßbeidjt. Knaben.

„ Donnerst. 1 U. d. kommunizd. Mädchen.

„ Freitag 1 U. d. kommunizd. Knaben.

„ Sonnt. 9. Juli früh 1/2 6 u. am Vorabd.

5 U. d. Feiertagschulmädch. d. Schul. Kö-  
sching u. Heppberg.

**Kösching.** Wie wir aus zuverlässigen  
Kreisen erfuhrten, wurde Herr Josef Vielmaier  
lt. Verfügung des Reichspost-Ministeriums  
vom 1. Juni in der Eigenschaft eines  
etamäßigen Beamten zum Postschaffner in  
Laipheim ernannt.

**Verforgung Hinterbliebener.**

Nach dem Gesetz über das Verfahren in  
Verforgungssachen vom 10. Januar 1922 hat  
über die Verforgungsansprüche von Hinter-  
bliebenen, die noch keine Gebühnisse nach d.  
Reichsverforgungsgesetz beziehen, das Verfor-  
gungsamt bzw. Verforgungsgericht zu ent-  
scheiden, in dessen Bezirk die Witwe des Ver-  
storbenen wohnt, oder wenn eine solche nicht  
vorhanden ist, der Verstorbene zuletzt gewohnt  
hat. Hierdurch wird erreicht, daß für alle Hin-  
terbliebenen (Witwe, Waisen, Eltern, unehel-  
iche Kinder usw.) derselben Verstorbenen die-  
selbe Behörde zuständig ist und deshalb über  
die die grundlegenden Fragen (z. B. das  
Vorliegen von Dienstbeschädigung) einheitl.  
entschieden wird. Sobald jedoch für einen  
Hinterbliebenen Gebühnisse nach dem Reichs-

verforgungsgesetz bewilligt sind, ist für alles  
weitere das Verforgungsamt zuständig, in  
dessen Bezirk der betreffende Hinterbliebene  
wohnt. Es veranlaßt die Zahlung der be-  
willigten Gebühnisse und bewahrt auch die  
Akten auf. Etwaige weitere Anträge sind al-  
so an dieses für den Berechtigten am bequem-  
sten zu erreichende Verforgungsamt zu richten.

## Zahnpraxis Leo Erthel

Kösching, b. Ingolstadt.

(Schuhwarengeschäft Angler — frühere „Alte Post“)

Sprechzeit 9 — 6 Uhr,

Sonn- u. Feiertags 9 — 5 Uhr.

Eigenes Laboratorium

für feinen, modernen Zahnersatz in Gold,  
Goldersatz, Kautschuk etc.

Spezialität:

Kronen- u. Brückenarbeiten, (Zähne ohne  
Gaumenplatte). Umarbeitungen. Plomben  
aus feinstem Material.

Speziell rücksichtsvolle Behandlung emp-  
findlicher, nervöser Patienten.

## Fliegenfänger

### AEROXON

beste Qualität, zu haben in der

**Buchdruckerei H. Dittes.**

Ich empfehle für die Einmachzeit

### echtes Salezylpapier

Buchdruckerei Dittes.

## Paketadressen

1 Stück 10 Pfg.

2 „ 15 „

in der Buchdruckerei

**Hanns Dittes.**

Arb. Ges. Verein „Frohsinn“ Rößching.

Morgen Sonntag 2. Juli findet im Bachbräukeller

## Gründungsfeier

statt.

1 Uhr Abmarsch von Brauerei Amberger zum Festplatz.

Nachmittag: Männerchöre, Musik und Belustigungen.

Abend: Waldnacht mit Lampenbeleuchtung, Belustigungen, Musik und Solovorträge.

Die Gesamtbevölkerung ist hiezu freundlichst eingeladen.

Eintritt 7 Mk. (mit Festzeichen)

Programm an der Kasse.

## Georg Maier

Bank-Geschäft  
Telefon Nr. 2

Ingolstadt a/D.  
Ludwigsstrasse 22

Erledigung sämtlicher in das  
Bankfach einschl. Geschäfte

## Preiswerte

Herrn- u. Knabenanzüge,

prima Werktagshosen von 185 Mk.  
an. Außerdem Hosen in Manchester,  
Zwirn, Englischleder, in allen Farben.

Sports- u. Kinderhosen!

Ferner Strohhüte für Erwachsene  
und Kinder. Mützen, Selbstbin-  
der Kravatten, Einstecktücher, Hosenträger  
und Stoffkrägen alles noch  
sehr preiswert.

Mois Derl

Schneidernstr. u. Konfektionsgeschäft.

Ich kaufe jedes Quantum

## Altpapier

Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, etc.  
Soms Dines, Buchdruckerei.

## Matthias Mühlbauer

Jnh. Ludwig Mühlbauer

JNGOLSTADT a. D.

Drogen-, Material-, Ko-  
lonial & Rauchwaren.

Gegründet 1863

Telef. 640 Postfach 26.

Groß-Vertrieb von

Zuban - Metzger

Oester. Zigaretten

RAUCHTABAKEN

CIGARREN.